



HVBG

HVBG-Info 22/1985 vom 19.12.1985, S. 0020 - 0020, DOK 428.7

**Nachgehende Hilfe im Arbeitsleben - Zusammenwirken der UV-Träger mit den Hauptfürsorgestellen bei der Schaffung geeigneter Arbeitsplätze für Schwerbehinderte**

Nachgehende Hilfe im Arbeitsleben;  
hier: Zusammenwirken der Unfallversicherungsträger mit den Hauptfürsorgestellen bei der Schaffung geeigneter Arbeitsplätze für Schwerbehinderte

Der Unfallversicherungsträger ist im Rahmen der Berufshilfe unter anderem verpflichtet, sonstige Leistungen zu erbringen, um das Ziel der Rehabilitation zu erreichen oder zu sichern (§569 a Nr. 5 RVO). Hierzu kann auch die Übernahme der Kosten für eine behinderungsbedingt notwendige Anpassung des Arbeitsplatzes gehören. Bei größeren Aufwendungen sucht der Unfallversicherungsträger eine Beteiligung des Arbeitsgebers zu erreichen. ...

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

Schreiben an die Hauptverwaltungen vom 12.12.1985